

# **Satzung Sternfreunde Flensburg – Glücksburg e.V. zur Förderung des Menke Planetariums und der Menke Sternwarte**

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Sternfreunde Flensburg – Glücksburg e.V. zur Förderung des Menke Planetariums und der Menke Sternwarte“. Er hat seinen Sitz in Glücksburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie und der astronomischen Fortbildung.
2. Er führt Veranstaltungen und Vorträge zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen durch und wirkt an der Verbesserung der astronomischen Bildung mit.
3. Er wirbt für Veranstaltungen im Planetarium/Sternwarte und bemüht sich, Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit am Planetarium/Sternwarte zu gewinnen. Er fördert wissenschaftliche Arbeiten, die dem Planetarium/Sternwarte zugute kommen.
4. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Planetarien, Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von juristischen Personen erworben werden.
2. Mitglieder des Vereines sind
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere Unterstützung angedeihen läßt. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand.
  - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b) schriftliche Austrittserklärung,
  - c) Ausschluß,
  - d) Streichung gemäß Absatz 5c.
  
5.
  - a) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
  - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt vom Vorstand nach Anhören des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß.
  - c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats die Zahlung nicht nachgeholt hat.

#### **§ 4**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge oder für sonstige geleistete Sacheinlagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte am Vermögen des Vereins.

## **Geschäftsjahr**

### **§ 5**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen die Kassenführung. Die Kassenprüfer dürfen nicht aus dem Kreis des Vorstandes gewählt werden. Sie legen das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich nieder und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **Leistungen und Beiträge**

### **§ 6**

1. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über das Veranstaltungsprogramm.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
3. Für Veranstaltungen des Vereins setzt der Vorstand einen Beitrag fest, der ausschließlich der Deckung der Kosten und der Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks dient.

## **Organe des Vereins**

### **§ 7**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 8**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Er ist auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss bei der Ladung angekündigt sein und dargestellt werden.
4. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss bei der Ladung angekündigt sein.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse wird durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des durch den Vorstand zu gebenden Tätigkeitsberichtes,
- d) die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung ,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **Der Vorstand**

### **§ 10**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Schriftwart,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Pressewart.
2. Die Aufgaben des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 11**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach dessen Ermessen oder sobald zwei seiner Mitglieder es beantragen.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei seiner Mitglieder erforderlich. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende unter Abwägung der genannten Argumente.
3. Ein Beschluß des Vorstandes darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern keines seiner Mitglieder widerspricht.
4. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **Auflösung des Vereins**

## **§ 12**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **Errichtung der Satzung**

## **§ 13**

Die Satzung wurde am 01.12.1995 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Am 11.2.1999 wurde die Satzung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert.

Am 15.2.2001 wurde die Satzung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur vorstehenden Satzung geändert.

Stand: Februar 2001